

KULTURFÖDERRICHTLINIEN DES LANDKREISES WÜRZBURG

1. Allgemeines

- (1) Der Landkreis Würzburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien auf freiwilliger Basis entsprechend seiner Aufgabenstellung gemäß Art. 51 Abs. 1 Bayerische Landkreisordnung Zuwendungen für die Kulturpflege.
- (2) Ziel dieser Richtlinien ist es, die Arbeit der im Bereich Kultur tätigen Personen und Einrichtungen zu sichern und in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreudigkeit zu stärken.
- (3) Die Zuwendungen werden im Rahmen der vom Kreistag alljährlich bereitgestellten Mittel und vorbehaltlich der Mittelfreigabe bewilligt.
- (4) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Zur besseren Lesbarkeit werden in den Förderrichtlinien Personen in männlicher Form bezeichnet. Die Förderrichtlinien gelten in gleicher Weise für weibliche Personen.

2. Förderfähige Projekte

- (1) Gefördert werden Projekte im Landkreis Würzburg, die zum Erhalt und Ausbau eines attraktiven Kulturangebotes für alle Landkreisbürgerinnen und -bürger beitragen. Hierzu zählen Projekte aller Kultursparten, wie bildende und darstellende Kunst, Musik, Heimat- und Brauchtumspflege, Kulturgeschichte, Museen, Literatur und neue Medien.
- (2) Das zu fördernde Projekt muss grundsätzlich eine auf das Kreisgebiet bezogene überörtliche Bedeutung aufweisen. Überörtliche Bedeutung ist insbesondere gegeben, wenn Inhalte, Ausstrahlung, Mitwirkende oder Veranstaltungen sich auf mehrere Gemeinden beziehen.
- (3) Im Bereich der Musikpflege werden zusätzlich die fachliche Weiterbildung von Chorleitern und Orchesterleitern sowie sonstige künstlerische oder pädagogische Fortbildungsmaßnahmen gefördert. Außerdem werden Chorleiter- und Dirigentenvergütungen zur Jugendförderung bezuschusst.
- (4) Ausgenommen von der Förderung sind Projekte, die ausschließlich oder überwiegend wirtschaftlichen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen.

3. Verfahren

- (1) Träger des Projektes muss entweder eine Gemeinde, ein eingetragener Verein, eine Körperschaft oder eine andere juristische oder natürliche Person sein.
- (2) Die Anträge für das folgende Jahr sind schriftlich auf dem vom Landratsamt herausgegebenen Formblatt bis zum 1. September des laufenden Jahres an das Landratsamt Würzburg zu richten. Der Landrat kann innerhalb des vom Kreistag festgelegten Budgets Zuwendungen bis zu 500,00 € im Einzelfall genehmigen.

- (3) In jedem Fall sind die Anträge jeweils vor Beginn des Projektes vorzulegen. Für bereits abgeschlossene oder begonnene Maßnahmen können Zuwendungen nicht mehr bewilligt werden. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt nach Vorlage durch die Verwaltung.
- (4) Im Bereich der Musikpflege sind die Anträge jeweils spätestens bis zum 30. Juni für das vorausgegangene Jahr einzureichen.
- (5) Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung und die auf das Kreisgebiet bezogene überörtliche Bedeutung des Projekts ersichtlich sein. Die beabsichtigte Gesamtfinanzierung (einschließlich der angestrebten Förderung durch den Landkreis Würzburg) muss durch einen Finanzierungsplan nachgewiesen sein. Auf Anforderung sind zusätzlich notwendige Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Zuwendungen des Landkreises dürfen nicht zur Kürzung von Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber führen.
- (7) Der Zuwendungsempfänger hat das Landratsamt Würzburg unverzüglich zu informieren, wenn sich vor, während oder nach der Durchführung des Projekts entscheidende Änderungen, die sich auf den Zweck und Umfang des Projektes auswirken, ergeben.
- (8) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen (z. B. Karten, Plakate, Kataloge, Programmhefte, Internetpräsenz) ist auf die Förderung des Landkreises Würzburg mit Verwendung des zur Verfügung gestellten Logos hinzuweisen und ein Belegexemplar dem Landratsamt vorzulegen.

4. Zuwendungen

- (1) Der Landkreis Würzburg fördert Projekte durch die Gewährung von einmaligen Zuschüssen.
- (2) Die maximale Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich – vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln – 10 % der Projektkosten, höchstens jedoch 5.000,00 € je Projekt. Über eine höhere Förderung im Einzelfall entscheidet der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt nach Vorlage durch die Verwaltung. Eine Förderung erfolgt höchstens in Höhe des nachgewiesenen Fehlbetrages. Eine Förderung setzt voraus, dass eine nachvollziehbare Planung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen vorliegt.
- (3) Der Antragsteller muss eine Eigenleistung von mindestens 10 % der Gesamtkosten erbringen und ist verpflichtet, weitere Möglichkeiten zur Beschaffung von sonstigen Mitteln auszuschöpfen.
- (4) Für Zuwendungen an Chöre und Musikkapellen für Chorleiter- oder Dirigentenvergütungen werden die geleisteten Übungsleiterstunden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit maximal 15,00 € je Übungseinheit (45 Minuten) zugrunde gelegt. Die Zuwendung wird mit dem Vom-Hundert-Anteil gewährt, der dem Anteil der durchschnittlich an den Übungsstunden aktiv teilnehmenden jungen Menschen an der Gesamtteilnehmerzahl entspricht. „Junger Mensch“ nach der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist. Kinder- und Jugendchöre sowie Jugendkapellen erhalten je Übungseinheit den vollen Betrag nach Satz 1.

- (5) Darüber hinaus können pauschale Zuwendungen an kulturelle Einrichtungen und für kulturelle Veranstaltungen sowie Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen kultureller Einrichtungen im Einzelfall gewährt werden. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Kreistag im Rahmen der Haushaltsplanungen auf Empfehlung des Ausschusses für Sport, Kultur und Ehrenamt nach Vorlage durch die Verwaltung.
- (6) Die Zuwendungsbeträge sind auf jeweils volle 50,00 € abzurunden. Zuwendungen unter 50,00 € werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).

5. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung

- (1) Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Kreistag im Rahmen der Haushaltsplanungen nach Empfehlung durch den Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt. Die Auszahlung erfolgt nach Erlass des Bewilligungsbescheides.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn sich nach Vorlage des Zuwendungsantrages
 - Änderungen in der Finanzierung oder bei den zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
 - herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
 - die ausgezahlten Beträge aus unvorhergesehenen Gründen nicht unmittelbar nach dem Eingang bei ihm verbraucht werden können.
- (3) Die Bewilligungsbescheide enthalten den Hinweis, dass mit Annahme des Bewilligungsbescheides der Zuwendungsempfänger diese Richtlinien und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkennt.

6. Verwendungsnachweis

- (1) Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projekts, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der Förderung schriftlich auf dem vom Landratsamt herausgegebenen Formblatt nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Mittel sowie der erzielte Erfolg dargestellt wird und einem zahlenmäßigen Nachweis über alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben. Dem Verwendungsnachweis sind auf Anforderung sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege in Kopie beizufügen.
- (3) Der Landkreis Würzburg ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Unterlagen sind für Prüfungszwecke bis fünf Jahre nach Projektabschluss bereitzuhalten.

7. Rückforderung der Zuwendung

- (1) Der Bewilligungsbescheid wird widerrufen und die Förderung zurückgefordert, wenn
- die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde,
 - die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden,
 - trotz Mahnung kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis innerhalb der angegebenen Frist vorgelegt wurde,
 - sich die Gesamtkosten um mehr als 20 % verringert haben,
 - durch das Projekt ein finanzieller Gewinn erzielt wurde oder
 - der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.
- (2) Rückzahlungsansprüche des Landkreises sind gemäß Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

8. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Kulturförderrichtlinien des Landkreises Würzburg“ vom 01.01.2016 außer Kraft.

Landkreis Würzburg

Eberhard Nuß
Landrat